

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von Herrn A (in der Folge „Antragsteller“), welcher vom Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit - vertreten wurde, betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegner

1. Geschäftsführung der Pizzeria „X“
2. den Kellner der Pizzeria „X“

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

1. **durch die Geschäftsführung der Pizzeria „X“ eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,**

- 2. durch den Kellner der Pizzeria „X“ eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. nicht festgestellt werden konnte, da diese Person nicht erhoben werden konnte.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung des Antragstellers auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Am ... habe der Antragsteller gemeinsam mit Frau B und zahlreichen weiteren Freunden/innen versucht, die Pizzeria „X“ zu besuchen, da er kurz zuvor auf Grund seiner Hautfarbe nicht in ein Lokal eingelassen worden sei.

Frau C, Frau D, Frau E und Frau F seien in die Pizzeria gegangen und hätten dem Kellner erklärt, dass der Antragsteller auf Grund seiner Hautfarbe nicht in das Lokal eingelassen worden sei und ob er daher einen Tisch für 30 Personen frei habe. Der Antragsteller und Frau B hätten währenddessen draußen im Wagen gewartet. Der Kellner habe daraufhin kurz Rücksprache mit der Geschäftsführung gehalten und daraufhin erklärt, dass in diesem Lokal dieselben Regeln wie im vorherigen Lokal gelten würden und sie daher auch in diesem Lokal nicht erwünscht seien.

Das Dienstleistungsangebot der Pizzeria „X“ stehe zweifelsohne der Öffentlichkeit zur Verfügung. Durch die Verweigerung des Einlasses sei dem Antragsteller der Zugang zu dieser Dienstleistung allein auf Grund seiner ethnischen Herkunft verwehrt worden. Somit läge eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vor.

Zu den Vorwürfen langte folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

Von den Antragsgegnern langten trotz Urgezen keine Stellungnahmen ein.

Am ... erreichte den Senat III die schriftliche Stellungnahme von Frau E.

Nach dem Vorfall im Lokal habe die Gesellschaft beschlossen, in die Pizzeria „X“ zu gehen. Frau C, Frau D, Frau F und sie seien in die Pizzeria gegangen und hätten gesagt, dass sie eine Geburtstagsgesellschaft von ca. 25 Personen seien und ein Lokal suchen würden, das sie bewirten würde. Das Personal sei freundlich gewesen und habe zugesagt. Sie hätten nur kurz Geduld haben müssen, damit Tische und Stühle bereitgestellt werden könnten. Auf Frage des Kellners, ob das eine spontane Feier sei, schilderten sie kurz den Vorfall im vorherigen Lokal. Der Kellner habe geantwortet, dass sie dann in der Pizzeria auch nicht feiern könnten, da es mit „Schwarzen“ in dieser Gegend immer Probleme gäbe. In dieser Woche habe es schon zweimal Probleme mit „Schwarzen“ gegeben, wobei die Polizei habe einschreiten müssen. Somit habe die Gesellschaft auch dieses Lokal verlassen.

Frau B schilderte in der schriftlichen Stellungnahme vom ..., dass der Antragsteller und sie nach der Eintrittsverweigerung in ein Lokal schon auf dem Nachhauseweg gewesen seien. Frau D habe sie aus der Pizzeria angerufen und ihr mitgeteilt, dass sie dort weiterfeiern könnten. Daher hätten sie umgedreht und wären zur Pizzeria gefahren. Als sie dort angekommen seien, seien ihre vier Arbeitskolleginnen aber schon vor der Pizzeria gestanden. Sie hätten ihr mitgeteilt, dass es nun auch in diesem Lokal nicht möglich sei zu feiern, da auch der Besitzer der Pizzeria keine Schwarzafrikaner im Lokal haben wolle. Daraufhin seien der Antragsteller und sie fassungslos nach Hause gefahren.

In der Sitzung der GBK vom ... und ... wurden als Auskunftspersonen der Antragsteller, Frau D, Frau F, Frau C, und Frau G befragt:

In der Befragung vom ... erläuterte der Antragsteller, im Beisein von Herrn ... vom Verein ZARA und einer Dolmetscherin, dass sich die Geburtstagsgesellschaft nach dem Vorfall im Lokal entschlossen habe, in die Pizzeria „X“ zu gehen. Zuerst habe

der Antragsteller dies nicht gewollt, da er sich für die gesamte Situation sehr geschämt habe. Frau B und der Antragsteller seien noch in der Nähe der Pizzeria im Wagen gesessen. Der Antragsteller habe sich dann aber doch entschlossen in die Pizzeria mitzugehen.

Allerdings habe es in dieser Pizzeria wieder ein Problem gegeben. Dem dortigen Kellner sei gesagt worden, dass es sich um eine Gesellschaft von ca. 30 Personen handeln würde und ob er für diese Platz hätte. Der Kellner habe gefragt, warum nicht im Vorhinein reserviert wurde. Man habe dem Kellner sodann den Vorfall aus dem letzten Lokal geschildert. Der Kellner habe geantwortet, dass das hier ähnlich ablaufen würde. Er habe gemeint, dass es hier nicht anders sei, denn schließlich sei gerade vorhin die Polizei dagewesen und habe einen „Schwarzen“ mitgenommen.

Der Antragsteller sei daraufhin nach Hause gegangen, da er gesehen habe, dass, wo immer er mit dieser Gesellschaft hingehge, sie wegen ihm nicht eingelassen werden würden.

Frau D erläuterte in der Befragung vom ..., dass sie mit Frau F, Frau C und Frau E zur Pizzeria „X“ gegangen sei. Sie hätten gesehen, dass in diesem Lokal keine Leute gewesen seien. Daraufhin hätten sie gefragt, ob es möglich sei, für 30 Personen einen Tisch bereitzustellen. Der Kellner habe dies bejaht, indem er gemeint habe, dass es einen Extraraum gäbe, in dem die Leute Platz finden würden.

Auf die Frage des Kellners, warum sie so spontan kommen würden und nicht reserviert hätten, habe die Befragte mit der Schilderung des Vorfalles aus dem vorherigen Lokal geantwortet. Der Kellner sei daraufhin zu seinem Vorgesetzten gegangen. Als er zurückgekommen sei habe er gesagt, dass er in diesem Fall den Einlass auch nicht gestatten könne. Der Kellner habe erklärt, dass es vor kurzem einen Polizeieinsatz wegen zwei dunkelhäutigen Personen gegeben habe. Aus diesem Grund würden sie auch ihre Gesellschaft nicht bewirten wollen.

In der Befragung vom ... erklärte Frau F, dass die Gruppe nach kurzer Diskussion beschlossen habe, das Lokal auf Grund des Nichteinlasses des Antragstellers zu verlassen. Sie seien dann zur Pizzeria „X“ gegangen, wo sie bei dem Gespräch mit dem Kellner anwesend gewesen sei. Sie hätten dem Kellner gegenüber nur kurz angedeutet, was der Grund des Verlassens des vorherigen Lokals gewesen sei. Zuerst

sei dieser Vorfall für den Kellner kein Thema gewesen. Er habe zunächst auch die Tische für die Gesellschaft zusammengestellt.

Kurz danach sei der Kellner aber wieder auf die Gruppe mit der Befragten gekommen und habe gesagt, dass der Lokalbesitzer bzw. Geschäftsführer wissen wolle, was denn der Grund für den Lokalwechsel gewesen sei. Daraufhin hätten sie dem Kellner nochmals den Vorfall aus dem Lokal geschildert. Der Kellner habe darauf geantwortet, dass er ihnen nun auch keinen Platz anbieten könne. Denn sie hätten vor kurzem Probleme mit Schwarzafrikanern gehabt, daher gehe dies in ihrem Lokal auch nicht. Frau B und der Antragsteller hätten zu diesem Zeitpunkt im Wagen vor der Pizzeria gewartet, im Glauben ein Ersatzlokal gefunden zu haben. Die Befragte und ihre Freundinnen seien dann aus der Pizzeria gegangen und hätten dem Antragsteller und Frau B erklärt, dass es auch in diesem Lokal nicht möglich sei weiterzufeiern.

Frau G schilderte in der Befragung vom ..., dass nach dem Vorfall im Lokal beschlossen worden sei in ein anderes Lokal zu wechseln. Zwischenzeitlich seien Frau F und Frau D zur Pizzeria „X“ gegangen. Als die Gesellschaft vor dem Lokal gewartet habe, seien Frau F und Frau D von der Pizzeria zurückgekommen und hätten berichtet, was dort geschehen sei: Sie seien in die Pizzeria gegangen und hätten gefragt, ob noch für 30 Personen Platz sei. Zuerst schiene das für die Pizzeria kein Problem zu sein. Erst als die Angestellten der Pizzeria nachgefragt hätten, warum sie eigentlich aus dem letzten Lokal weg sind, hätten sie geantwortet, dass dies auch bei ihnen wie im letzten Lokal gehandhabt werde. Somit sei die Gesellschaft auch dort nicht erwünscht gewesen. Man habe sich daher entschlossen privat weiter zu feiern. Der Antragsteller und Frau B seien nach diesen Vorfällen nach Hause gefahren. Die Befragte sei selber bei diesem Gespräch nicht persönlich dabei gewesen.

In der Befragung vom ... erläuterte Frau C, dass sie sich nach dem Vorfall im Lokal dafür eingesetzt habe, in die Pizzeria „X“ zu gehen. Sie könne sich erinnern, dass sie und ihre drei Freundinnen in die Pizzeria hineingegangen seien und dass sie das Personal gefragt habe, ob sie für 25-30 Personen Platz hätten. Auch habe sie ihnen erzählt, dass sie auf Grund der Einlassverweigerung des Antragstellers das vorheri-

ge Lokal verlassen hätten. Für den Kellner schiene das zunächst überhaupt kein Problem zu sein. Auch sei im Lokal genug Platz für die Gesellschaft gewesen.

Das Personal habe einen Extraraum bereitstellen wollen und begonnen für die Gesellschaft Tische aufzustellen. Ein Kellner sei dazwischen kurz weggegangen. Als er wiedergekommen sei, habe er gesagt, dass es ihm leid täte, sie aber doch nicht in der Pizzeria bleiben könnten. Dies deshalb, da es 15 Minuten früher ein Problem mit einem „Schwarzen“ an der Türe gegeben habe und die Polizei einschreiten habe müssen. Der Kellner habe gesagt, dass er da leider nichts machen könne.

Die Befragte habe zwar nicht mit der Geschäftsleitung gesprochen, die Abweisung sei für sie aber eindeutig von der Geschäftsleitung oder einem anderen Verantwortlichen ausgegangen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Geschäftsführung und den Kellner der Pizzeria „X“ ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
 - 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
 - 3. bei der Bildung,*
 - 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*
- sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die Geschäftsführung der Pizzeria „X“ wegen einer Einlassverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Antragstellers sowie aller Auskunftspersonen, wonach dem Antragsteller dunkler Hautfarbe der Zutritt und die Bewirtung in der Pizzeria „X“ ohne Angabe sachlicher Gründe verweigert wurde.

Nachdem die Geburtstagsgesellschaft das Lokal auf Grund des Nichteinlasses des Antragstellers verlassen hatte, wollten sie in der Pizzeria „X“ weiterfeiern. Nach Rücksprache mit dem Personal der Pizzeria schien dies zunächst auch kein Problem zu sein, der Platz war vorhanden und es wurde schon begonnen Tische und Stühle für die Gesellschaft in einem Extraraum bereitzustellen.

Aus den Aussagen der Auskunftspersonen geht übereinstimmend hervor, dass, nachdem einem Kellner von den Gästen der Grund für das Verlassen des vorherigen Lokals genannt wurde, nämlich dass der Antragsteller auf Grund seiner Hautfarbe nicht eingelassen wurde, dieser Rücksprache mit seinem Vorgesetzten hielt.

Erst diese Rücksprache mit der Geschäftsführung oder einem Vorgesetzten machte plötzlich die Bewirtung unmöglich. Begründet wurde dies seitens des Kellners der Pizzeria damit, dass es „kurz zuvor“ Probleme mit Schwarzafrikanern im Lokal gegeben hätte, die in einem Polizeieinsatz mündeten.

Es kann aber dahingestellt bleiben, ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht oder es sich um eine Schutzbehauptung handelt, denn eine derartige Begründung einer Verweigerung des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ist keinesfalls gerechtfertigt. Im Gegenteil weist diese Aussage klar auf eine stereotype Zuschreibung von Kategorien um Personengruppen hin, denen ungerechtfertigterweise Eigenschaften oder Verhaltensweisen unterstellt werden. Dass es kurz zuvor ein Problem mit einer dunkelhäutigen Person gegeben haben soll und die Geschäftsführung der Pizzeria offensichtlich der Meinung war, alle dunkelhäutigen Personen würden Probleme bereiten, zeigt, wie fest verwurzelt Vorurteile und Klischees bei den hier handelnden Personen waren. Eine solch unbegründete „Zuschreibung“ von Eigenschaften wird aber vom Gleichbehandlungsgesetz nicht toleriert.

Der Senat ist der Überzeugung, dass die Gesellschaft ohne den Antragsteller sehr wohl bewirtet worden wäre. Dies wird dadurch unterstrichen, dass der Kellner der Pizzeria schon dabei war, Tische und Sessel für die Gäste bereitzustellen. Erst nachdem dem Kellner bekannt wurde, dass sich auch eine dunkelhäutige Person unter den Gästen befindet, wurde die Bewirtung nach Rücksprache mit der Leitung der Pizzeria verweigert. Der Antragsteller hat daher allein auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit eine weniger günstige Behandlung in einer vergleichbaren Situation im Sinne des § 32 Abs 1 leg.cit. erfahren.

Seitens der Antragsgegner erreichte den Senat III - trotz Urgezen - keinerlei Stellungnahme. Auf Grund eines zwischenzeitlichen Besitzerwechsels konnte nur die

damalige Eigentümerin der Pizzeria „X“ und laut Auskunft des Magistratischen Bezirksamtes, die zur Ausübung eines Gewerbes Berechtigte, Frau H, durch den Senat ausfindig gemacht werden. Sie entzog sich jedoch einer Befragung vor dem Senat durch zweimaliges Nichterscheinen. Auch die Personalien des Kellners konnten vom Senat III nicht erhoben werden.

Die Antragsgegner haben sich daher der Möglichkeit benommen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung frei zu beweisen. Freibeweisen bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein müsse, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers ausschlaggebend gewesen wäre.

Die Haftung von Frau H begründet sich im Umstand, dass sie als Eigentümerin der Pizzeria „X“ und zur Ausübung des Gewerbes Berechtigte für betriebliche Handlungen ihrer Mitarbeiter einzustehen hat.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch die Geschäftsführung der Pizzeria „X“ eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

Da die Personalien des Kellners der Pizzeria „X“ durch den Senat nicht ermittelt werden konnten, war eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. durch diesen nicht festzustellen.

6. November 2008

Dr. Doris KOHL

(Vorsitzende)